

ANLAGE NR. 3.203
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "STOLLEN UND
TROCKENRASEN BEI UNTERFARNSTÄDT" (EU-CODE: DE 4535-304,
LANDESCODE: FFH0226)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in der Gemarkung Farnstädt.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 11 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die von Ackerland umgebenen Offenland- und Grünlandkomplexe sowie Gehölzstrukturen östlich von Farnstädt an den zum Weitzschkerbach weisenden Hangseiten des Hohen Berges und wird im Südwesten an der Böschungsoberkante von einer Grünlandfläche begrenzt.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Weitzschkerbachtal“ (LSG0073MQ).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0226,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 266.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung der am Nordwestrand der Querfurter Platte befindlichen Trockenhänge einschließlich des Altbergbau-Stollens als bedeutendes Schwärm- und Winterquartier verschiedener Fledermausarten sowie den gebietstypischen Offenlandlebensräumen, insbesondere dem Mosaik gut ausgebildeter Trocken- und Magerrasen sowie der offenen Gesteinsflächen und Schutthalden,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierassen (Alyso-Sedion albi), 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen, 8160* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas,

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten; konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
 2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von Schutthalden mit dem LRT 8160*,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110*, 6240* und 8160*,
 2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110*, 6210 und 6240* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 8160* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110*, 6210, 6240* und 8160* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.